

Würde man zweifeln, ob der Betreffende geltig getauft ist, so müsste in beiden Fällen der absolutio conditionata auch baptismus conditionatus vorausgehen.

Salzburg. Ign. Nieder, f. f. Theologie=Professor.

VIII. (Applicatio pro populo.) Das Fest Johannes des Täufers ist bei uns ein aufgehobener Feiertag, aber die Pfarrer haben die Pflicht, an diesem Tage für das Volk zu applicieren. Fällt das Fest auf einen Sonntag, so genügt man der doppelten Applicationspflicht (Sonntag und Festtag) durch eine einmalige Application. Aber der Pfarrer N. unterlässt die Application auch dann, wenn das Fest auf einen Wochentag fällt, weil es nämlich zugleich das Titularfest seiner Kirche ist. Seine Argumentation ist folgende: Das Volk begeht das Titularfest niemals an dem betreffenden Wochentage, sondern immer am darauffolgenden Sonntage. Ferner schreibt die Kirche für diesen Sonntag eine feierliche Votivmesse vom Feste vor. Es ist also die Solemnität des Festes und mit ihr die Application auf den Sonntag verlegt, oder mit andern Worten: zu applicieren ist dann, wenn das Volk in der Kirche ist und das Fest feierlich begangen wird. Ergo besteht für diesen Sonntag eine doppelte Applicationspflicht, und dieser genügt man nach den bestehenden Gesetzen durch eine einmalige Application. Was ist nun über die Praxis dieses Pfarrers und deren Begründung zu sagen?

I. Von einer solemnitas in populo, solemnitas festi, von einer Festfeier im liturgischen Sinne, also auch von einer Verlegung derselben, kann hier nicht die Rede sein. Dazu gehört außer dem Officium in Brevier und Messe als nothwendige Bedingung die obligatio fori, das ist die Pflicht, eine Messe zu hören und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten. Die äußere Feierlichkeit von Seite des Volkes ist Nebensache. Nun hat aber das Fest Johannes des Täufers keine solche Festfeier; nicht an und für sich, denn es gehört zu den abgeschafften Feiertagen, d. h. die obligatio fori ist aufgehoben; auch nicht in dem genannten Falle als titulus ecclesiae; denn das Titularfest einer Kirche war niemals ein festum fori, sondern wird nur im Officium von dem der Kirche adscribierten Clerus begangen; auch nicht deshalb, weil es vielleicht zugleich Ortspatrocinium wäre; denn die Ortspatrocinien, die wirkliche Feiertage sind, sind bei uns alle aufgehoben, bis auf das einzige Fest des Landespatrios. Noch weniger wird die Solemnität des Festes begründet durch eine feierliche Votivmesse. Denn eine solche, mag sie vorgeschrieben oder bloß facultativ sein, ist nicht Ursache, sondern bloß eine Folge der Festfeier; sie wird zur Erhöhung der Festfeier vorgeschrieben oder erlaubt, wenn die Festmesse mit dem Officium im Breviere von der Festfeier getrennt werden muss. Uebrigens ist nebenbei zu bemerken, dass am Sonntage innerhalb der Octav des Titularfestes die feierliche Votivmesse weder vorgeschrieben noch all-

gemein erlaubt ist, sondern daß dazu ein besonderes Indult erforderlich ist. S. R. C. 2. Sept. 1871. v. Schüch, p. 550, Anm. 1.

Ferner wäre eine derartige Verlegung der Festfeier allein gegen alle Regel. Nach den Regeln der Translation wird ein Fest, wenn es auf einen gehinderten Tag fällt, nur quoad officium et missam verlegt, die solemnitas in populo bleibt aber für den betreffenden Tag. Oder es wird das Fest quoad chorus et forum verlegt, und das gilt speciell vom Feste Mariä Verkündigung, wenn es auf den Charsfreitag oder Charsamstag fällt. Niemals aber wird die solemnitas festi allein verlegt, während das Officium bleibt. Dies findet nur ausnahmsweise statt, wie z. B. in Frankreich bei gewissen Festen. Bei uns aber gelten die allgemeinen Regeln der Translation. Wenn daher das Volk das Titularfest der Kirche am Sonntage innerhalb der Octav feiert, so ist das weder eine Feier im liturgischen Sinne, noch kann man sagen, daß sie auf diesen Sonntag verlegt worden ist.

II. Gesezt den Fall, der Pfarrer hätte im ersten Punkte Recht, das Fest hätte wirklich eine Solemnität und diese wäre auf den Sonntag verlegt, so müßte er trotzdem an dem Wochentage, auf welchen das Fest fällt, applicieren. „Quare etsi solemnitas festi, ut in Gallia, saepe transfertur in proximam Dominicam diem, sacerdotes tamen ipso die, quo officium festi habetur, applicare debent.“ Lehmkuhl, theol. mor. vol. II. n. 196.

III. Auf die Ausführungen des Pfarrers könnte man kurz erwidern: An dem Feste Johannes des Täufers ist zu applicieren an und für sich, nicht weil es Titularfest der Kirche ist; denn für das Titularfest ist keine Application vorgeschrieben. Daher muß in die ipso festi appliciert werden, nicht aber dann, wenn das Volk dieses Fest als Titularfest feierlich begeht.

Heiligenkreuz.

Prof. Dr. Lambert Studený.

IX. (Das Beichten der Schulkinder nach einem geschriebenen Zettel.) Werden die Schulkinder durch den Katecheten auf die erste Beicht gut vorbereitet und wird eine zwar kürzere, aber umjomehr für das Herz berechnete Vorbereitung unmittelbar auch vor den nachfolgenden Beichten nicht vernachlässigt, so wächst und erstarkt die dem kindlichen Alter eigene zarte Gewissenhaftigkeit, und die Kinder sind in der Regel sehr besorgt, alle ihre Sünden zu erkennen und in der Beicht anzugeben. Es kommt nicht selten vor, daß Kinder in wenigen Minuten nach erhaltenter Absolution und häufiger noch vor der heil. Communion, wenn diese den Tag nach der Beicht stattfindet, noch einmal zur Beichte kommen, um eine und die andere früher vergessene Sünde nachträglich anzugeben.

Der manchmal zu großen Gewissenhaftigkeit oder gar Angstlichkeit der Kinder wollen einige Katecheten dadurch zu Hilfe kommen, daß sie ihnen einen Beichtspiegel in die Hand und dazu den Rath